

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 46

Erratum: Die rechtliche Stellung des St. gallischen Lehrers [Teil 1]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.
Der „Pädagogischen Blätter“ 30. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.68

Insertatenannahme, Druck und Versand durch:
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G., Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
„Volksschule“ · „Mittelschule“ · „Die Lehrerin“

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Ech. Vb. 22) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif.

Inhalt: Die rechtliche Stellung des st. gallischen Lehrers. — Ein wahrer Schulmann im Priestergewand. — An die Väter und Mütter, Lehrer und Erzieher der katholischen Jugend! — Schulnachrichten. — Bücherchau. — Beilage: Die Lehrerin Nr. 11.

Die rechtliche Stellung des st. gallischen Lehrers.

(:-Korr.)

An letzter Präsidentenkonferenz des st. gallischen kantonalen Lehrervereins sprach Herr Präsident Lumpert in längeren, interessanten Ausführungen über die rechtliche Stellung des st. gallischen Lehrers. Da der ganze Fragenkomplex mehr nur internen Charakter hatte, so schwiegen sich die politischen Blätter über den Inhalt des Referates aus. Die Sache ist aber für die st. gallischen Lehrer in der heutigen Zeit eine so wichtige, daß es wohl angezeigt erscheint, in unserem Fachblatte etwas näher darauf einzugehen. Aber auch Lehrer anderer Kantone dürften vielleicht in den Ausführungen ein Spiegelbild ähnlicher Nöte und Anliegen in ihren Kantonen finden.

Den ersten Anstoß dazu, die rechtliche Stellung unserer Lehrerschaft etwas genauer zu beleuchten, gab schon vor Jahren die Schulgemeinde Eichberg. Trotz der bei jeder Gelegenheit betonten „lebenslänglichen Anstellungsdauer“ des st. gallischen Lehrers ging die eben genannte Gemeinde Eichberg darauf los, infolge eingetretener Reduktion der Schülerzahl einen Lehrer zu entlassen. Dank der Aufmerksamkeit der Kommission K. L. B., welche den Vorfall genau verfolgte, war es möglich, den so um seine Lebensstellung gekommenen Lehrer sofort wieder anderswo zu plazieren.

Immerhin gab der Fall zu denken und schon damals holte die Kommission rechtliche Gutachten von gewiegten kantonalen und außerkantonalen Juristen ein. Die Beantwortung der Rechtsfrage führte ohne weiteres zu einem Vergleiche der Anstellungsbedingungen eines st. gall. Lehrers mit denjenigen des Kollegen eines andern Kantons, in welchem er sich einer periodischen Wiederwahl zu

unterziehen hat. Wir geben hier gerne zu, daß der heutige Modus, nach welchem ein st. gall. Lehrer nach zwei Jahren des Provisoriums auf unbestimmte Zeit, sagen wir auf Lebensdauer, gewählt ist, vieles für sich hat, nicht bloß für den Lehrer, sondern auch für die Gemeinden. Die politisch-konfessionell, wirtschaftlich und völkisch so verschieden gestalteten Verhältnisse unseres Kantons müßten noch weit mehr als im Kt. Zürich oder anderswo bei Wiederwahlen zu ständigen Beunruhigungen und zu Störungen einer gedeihlichen Schularbeit führen. Ein Mittel, einen bei der Bevölkerung unpopulär gewordenen Lehrer trotz „lebenslänglicher Anstellungsdauer“ doch von seiner Stelle zu entfernen, wurde durch Art. 64 des Erziehungsgesetzes in den Machtbereich der Gemeinde gelegt.

Er lautet: Wenn der Schulrat oder der dritte Teil der Schulgenossen die Entlassung eines Lehrers von seiner Stelle verlangen, so ist dem Erziehungsrat davon Kenntnis zu geben, welcher den Versuch einer Verständigung veranstalten wird. Kann die Verständigung nicht erzielt werden, so ist das Verlangen an die Schulgemeinde zu bringen, welche über Entlassung oder Beibehaltung des Lehrers abzustimmen hat.

Dieses verhältnismäßig leichte Mittel in der Hand der Gemeinden, wo man nicht einmal nach Gründen der Abberufung fragt, dürfte wohl als Ersatz für die periodische Wiederwahl gelten und hat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes — 1862 — bis heute auch genügt.

Der periodisch wiedergewählte Lehrer steht beim Stellenverluste in finanzieller Beziehung besser da, als der st. gallische. Letzterer kann jederzeit ab-

berufen werden und damit seines Einkommens verlustig gehen. Der aber für eine bestimmte Periode gewählte Lehrer kann bei vorzeitiger Lösung des Anstellungsverhältnisses eine Entschädigungsforderung stellen. Der st. gall. Lehrer ist regelrecht auf die Kasse gestellt, kann keine Entschädigungsforderung beanspruchen und geht sogar noch seiner Rechte auf die Versicherungskasse für sich und seine Familie verlustig, wenn es ihm nicht gelingt, in einer speziell bewilligten Notfrist von 2—3 Jahren wieder eine neue Lehrstelle im Kanton zu finden.

Es dürfte nach obigen Ausführungen klargelegt sein, daß auch ein „lebenslänglich“ angestellter st. gall. Lehrer nicht so fest sitzt, wie vielleicht Kollegen anderer Kantone glauben könnten.

Die Schulaufsicht Wildhaus hat nun im vergangenen Frühling die rechtliche Seite der Anstellung des st. gall. Lehrers aufs neue aufgerollt. (Siehe Schweizer = Schule No. 32, S. 333). Nachdem der Erziehungsrat bereits 1869 den Beschluß gefaßt:

„Werden zu einer oder mehreren bereits bestehenden Jahrschulen neue gegründet, so hat die Schulgemeinde zu bestimmen, ob lediglich für die neugegründete Schule oder auch für die schon bestehenden die Konkurrenz zu eröffnen sei.“ so hob ein späterer Erziehungsrats = Beschluß vom 11. Februar 1895 den obigen Beschluß wieder auf mit der ausdrücklichen Begründung, „weil mit den Bestimmungen von Art. 62 und 64 des Erziehungs = Gesetzes und Art. 35 und ff. der kant. Schulordnung im Widerspruche stehend.“

Ohne daß die Schulgemeinde Wildhaus je einen Beschluß faßte, wurde nicht bloß die neuzugründende Stelle, sondern beide als „neu“ zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Der schon 10 Jahre dort an der Gesamtschule tätige Lehrer

hatte sich mit andern neu dazugekommenen Kandidaten um eine der beiden Lehrstellen regelrecht zu bewerben und so lag also die Gefahr nahe, daß der st. Zt. definitiv, d. h. auf „Lebensdauer“ gewählte Lehrer aus seiner bisher innegehabten Lehrstelle verdrängt und mit Frau und Kind auf die Kasse gestellt würde. Es war das noch umso mehr zu befürchten, als der Schulrat nicht den bisherigen, sondern einen andern Kandidaten auf den Schild erhob und der Gemeinde empfahl. Die Gemeinde hat dann glücklicherweise anders entschieden und den bisherigen Lehrer wieder im Amte bestätigt. Aber auch dieser Fall mußte ebenso wie der bereits oben angedeutete Fall Eichberg einem jeden Beobachter die Augen darüber öffnen, wie es mit der vielgerühmten „lebenslänglichen Anstellungsdauer“ des st. gall. Lehrers steht. Hätte aber die Schulgemeinde Wildhaus im gegenteiligen Sinne entschieden und den Lehrer beiseite geschoben, so wäre damit für die Gemeinde ein neuer gangbarer Weg zur Entfernung mißbeliebiger Lehrer geöffnet worden, nämlich statt des im Gesetze in Art. 64 genau vorgeschriebenen Abberufungsmodus unter dem Titel „Reorganisation“ der Schulen. Was ist nun das aber für ein dehnbare Begriff, diese „Reorganisation!“ und wohin müßte dieser Weg in seinen weiteren Konsequenzen führen? Schon eine bloße Umstellung von Klassen könnte unter diesem Titel fallen, die so beliebte Ersetzung der Ergänzungsschule durch den 8. Kurs, Änderungen von Halbtags-, geteilten und teilweisen Jahrschulen zu $\frac{3}{4}$ und Ganztagsjahrschulen u. a. m. Es lag wirklich die Befürchtung nahe, daß die Gemeinden nur deshalb, um einen Lehrer zu entfernen, zu irgend einer Reorganisation ihre Zuflucht nähmen, weil es so doch viel einfacher und schmerzloser ginge als mit der Abberufung nach Art. 64.

(Schluß folgt).

Ein wahrer Schulmann im Priestergewand.

Am 30. Oktober, abends 5 Uhr, starb im Guten Herten in Altstätten (St. G.), der dortige Spiritual H. H. Johannes Zündt, Professor. Geboren im Oktober 1850, wurde er von seinen tiefreligiösen Eltern echt christlich erzogen. Sein Vater war Landammann Zündt, ein beim Volke beliebter und angesehener Führer der konservativen Partei. So hätte man wohl glauben können, daß der Sohn in die Fußstapfen seines Vaters eintrete und die weltliche Karriere sich erwähle. Sein Ziel war höher gesteckt; er wollte ein „anderer Christus“ werden und sein Leben Gott als Priester weihen. Deshalb besuchte er das bischöfliche Gymnasium in St. Georgen und kam zum Weiterstudium, wenn wir nicht irren an die Universitäten von Würzburg (oder Eichstätt) und Löwen. Aus seinen Studenten-

jahren wird von einem seiner Genossen erzählt, daß er bei den Theateraufführungen immer die größten „Spitzbubenrollen“ übernehmen mußte und sie auch zur vollen Befriedigung wiedergab. Wer den lieben Verstorbenen erst in den spätern Jahren kennen lernte, kann dies freilich nicht begreifen. Im Jahre 1875 wurde Johann Zündt zum Priester geweiht und kam sogleich in die Vaterstadt als Professor an die Realschule, welche Stelle er volle 35 Jahre inne hatte.

Ueber sein Wirken, sein Erziebertalent und seine Lehrmethode wurde in den „Pädagogischen Blättern“ 1911 bereits einläßlich berichtet von einem Kollegen und intimen Freund des Verstorbenen, und wir möchten hier nur einige Gedanken daraus anführen. Es war bei Anlaß des Rücktrittes von